

Sitzungsvorlage DS 2013/037

Hauptamt
Martina Singer
(Stand: 17.01.2013)

Mitwirkung:
Ortsverwaltung Eschach

Aktenzeichen: 062.3

Verwaltungs- und Kulturausschuss

öffentlich am 04.02.2013

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 05.02.2013

Gemeinderat

öffentlich am 25.02.2013

**Vorbereitung Kommunalwahlen 2014 – Ortschaftsratswahl
- Überprüfung Sitzzahlen der einzelnen Wohnbezirke bei der Wahl des
Ortschaftsrats Eschach**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat bestätigt die derzeitige Sitzverteilung auf die Wohnbezirke Weissenau, Obereschach und Gornhofen des Eschacher Ortschaftsrats
2. Folgende besondere örtliche Verhältnisse rechtfertigen weiterhin die Beibehaltung von einem Sitz für den Wohnbezirk Gornhofen:
 - a) ein räumlich getrennter Ortsteil von den anderen Wohnbezirken
 - b) im Gegensatz zu den anderen Wohnbezirken überwiegend ländlich strukturiert.
 - c) eine eigene Kirchengemeinde
 - d) ein eigenständiges Kulturleben (z. B. Musikverein, Dorfgemeinschaft) existieren.

Sachverhalt:

1. Ortschaftsrat Eschach

1.1 Rechtliche Grundlagen Ortschaftsrat

Für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaft Eschach ist in § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung festgelegt, dass die Sitze im Ortschaftsrat Eschach mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt werden (unechte Teilortswahl). Eine Regelung, dass auf Dauer einzelnen Wohnbezirken Sitze im Ortschaftsrat garantiert sind, existiert nicht.

Derzeit sind die 16 Sitze wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

- Weissenau 8 Sitze
- Obereschach 7 Sitze
- Gornhofen 1 Sitz
-
- Die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke ist in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geregelt. Für den Ortschaftsrat gelten dabei in analoger Anwendung die gleichen Regeln wie für den Gemeinderat. Die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke erfolgt auf Vorschlag des Ortschaftsrates durch den Gemeinderat. Dabei darf nicht willkürlich verfahren werden; bei der Aufteilung der Sitze auf die Wohnbezirke sind die **örtlichen Verhältnisse** und der **Bevölkerungsanteil** zu beachten. Beide Gesichtspunkte sind untereinander abzuwägen, wobei dem Gemeinderat ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht. Besondere Gründe können eine Über- oder Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke rechtfertigen. In einer früheren Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums wurden Über- und/oder Unterrepräsentationen von bis zu 20 % für zulässig erklärt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind aber auch größere Abweichungen zulässig, wenn sie durch **besondere örtliche Verhältnisse** gerechtfertigt sind.

2. Überprüfung der Sitzverteilung

Regelmäßig vor Wahlen wird die aktuelle Sitzverteilung geprüft, ob aufgrund geänderter Verhältnisse eine Anpassung zu erfolgen hat. Eine entsprechende Bestimmung dazu ist in § 14 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Eschach enthalten.

2.1 derzeitige Sitzverteilung

Auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen zum 30.09.2012 wurde die Überprüfung vorgenommen. Bei Verteilung nach den Einwohnerzahlen vertritt 1 Ortschaftsratssitz 566 Einwohner. Der Wohnbezirk Weissenau ist bei 8 Sitzen danach mit 7,26 % unterrepräsentiert, der Wohnbezirk Obereschach bei 7 Sitzen mit 6,52 % leicht überrepräsentiert. Eine erhebliche Abweichung liegt beim Wohnbezirk Gornhofen vor. Bei 459 Einwohnern ist Gornhofen bei **1 Sitz** mit **23,62 %** überrepräsentiert. Wegen der weiteren Einzelheiten und Berechnung wird auf die Anlage verwiesen.

3. **Alternative Betrachtung**

Der Wohnbezirk Gornhofen war auch schon in der Vergangenheit deutlich überrepräsentiert. Der Ortschaftsrat hat bei den regelmäßigen Überprüfungen der Sitzzuteilungen vor den Kommunalwahlen jeweils bestätigt, dass die Ortschaft an der bisherigen Verteilung festhalten möchte und die besonderen örtlichen Verhältnisse dies auch rechtfertigen. Der Verwaltung sind keine Gesichtspunkte bekannt, dass die Ortschaft die Situation zur Kommunalwahl 2014 anders beurteilt, so dass weitere Vergleichsberechnungen mit Zusammenlegungen von Wohnbezirken nicht vorgestellt werden.

4. **Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse für Gornhofen**

Die Eingliederungsvereinbarung regelt zwar in § 6 die Zahl der Ortschaftsräte und die Einführung der unechte Teilortswahl, es gibt aber in der Vereinbarung keine „garantierte“ Sitze für die einzelnen Wohnbezirke. Insoweit kann die erhebliche Überrepräsentation für Gornhofen nur durch „**besondere örtliche Verhältnisse**“ gerechtfertigt werden.

Neben den Einwohnerzahlen sind auch besondere örtliche Verhältnisse bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen. Erhebliche Abweichungen sind dann zulässig, wenn für sie stichhaltige Gründe vorliegen.

Diese Gründe können darin gesehen werden, dass Gornhofen

- ein räumlich getrennter Ortsteil von den anderen Wohnbezirken ist
- im Gegensatz zu den anderen Wohnbezirken überwiegend ländlich strukturiert ist
- eine eigene Kirchengemeinde hat
- ein eigenständiges Kulturleben (Musikverein, Dorfgemeinschaft) existiert.

Weitere Gründe können vom Ortschaftsrat in der Sitzung noch genannt werden.

Anlagen:

Überprüfung Sitzzuteilung nach den Einwohnerzahlen 30.09.12